

Ansteckungsstoffen ausschließen. Für den Verkehr sind die Vorschriften über den Verkehr mit Viehschenerregern (§ 77 der Ausführungsvorschriften), bei der Eisenbahnbeförderung auch die Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, zu beachten. Dem beamteten Tierarzt und den Stellen, denen durch den beamteten Tierarzt Teile von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Kadavern übersandt wurden, liegt die Verpflichtung zur sofortigen unschädlichen Beseitigung ob, sobald die Teile der Untersuchung unterzogen oder zu Lehrzwecken verwandt worden sind. Die als Sammlungsgegenstände verwandten Teile sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen aufzubewahren.

(\*) Im Falle des Abs. 1 ist es auch nichtbeamteten Tierärzten gestattet, Kadaverteile zu den im Abs. 2 erwähnten Zwecken zu entnehmen. Das Gleiche gilt, wenn es sich um Kadaver handelt, bei denen eine amtstierärztliche Untersuchung nicht in Frage kommt. Von jeder derartigen Entnahme hat der nichtbeamtete Tierarzt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Blutproben von Kadavern seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere können von nichtbeamteten Tierärzten auch vor der amtstierärztlichen Untersuchung und ohne eine Anzeige an die Polizeibehörde entnommen werden. Hinsichtlich der bei der Entnahme und dem Verlande zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen und der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung gelten die Vorschriften im Abs. 2.

(\*) Statt einzelner Teile dürfen, sofern es sich um kleine Tiere handelt, auch ganze Kadaver zu den im Abs. 2 bezeichneten Zwecken verwandt werden.

#### Anlage D.

### **Bekanntmachung,**

betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheits-  
erregern, ausgenommen Pesterreger.

Vom 4. Mai 1904.

(Reichs-Gesetzbl. S. 159.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. April d. J. auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) die nachstehenden Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, beschlossen.  
Berlin, den 4. Mai 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Graf von Posadowsky.